

FULDAER STUDIEN

SCHRIFTENREIHE DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT FULDA

FULDAER STUDIEN

SCHRIFTENREIHE DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

IM AUFTRAG DER FAKULTÄT HERAUSGEGEBEN VON
CHRISTOPH GREGOR MÜLLER UND STEPHAN LAUBER

31

PHILIPP THULL

VON ›RITUSKIRCHEN‹ ZU
›KIRCHEN EIGENEN RECHTES‹

PHILIPP THULL

VON ›RITUSKIRCHEN‹ ZU
›KIRCHEN EIGENEN RECHTES‹

KONZEPT, FUNKTION UND BEDEUTUNG
DER RECHTSFIGUR DER *ECCLESIA SUI IURIS*
IM LICHT EINER KONTEXTUELLEN KANONISTIK

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2026
Hermann-Herder-Straße 4, D-79104 Freiburg i. Br.
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de
produktsicherheit@herder.de

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Herstellung: PBtisk a. s., Pířbram
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in the Czech Republic

ISBN Print 978-3-451-02652-2
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-84223-8

IN MEMORIAM

Prof. Beate Thull (1954–2019)

VORWORT

Der Abschluss eines Habilitationsprojektes ist stets Anlass zum Dank. Ohne den Beistand und die Gunst vertrauter Menschen lässt sich ein solches Vorhaben nämlich schwerlich realisieren.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Bernd Dennemarck, der die Arbeit von Anfang an mit großer Fachkompetenz, menschlicher Zuneigung und anhaltendem Interesse betreut und der Theologischen Fakultät Fulda zur Annahme als Habilitationsschrift empfohlen hat. Herrn Prof. DDr. Burkhard Berkmann danke ich für die bereitwillige Übernahme des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe der Fuldaer Studien danke ich Herrn Prof. Dr. Christoph Gregor Müller und Herrn Prof. Dr. Stephan Lauber.

Danken möchte ich auch jenen, die in den zurückliegenden Jahren die Freude am Kirchenrecht in mir wach hielten oder mich in besonderer Weise auf meinem wissenschaftlichen Weg begleiteten und förderten: Prof. Dr. Peter Krämer, meinem Doktorvater in der Theologie, der mich von Anbeginn des Kirchenrechtsstudiums mit seiner fachlichen Kompetenz, seiner inneren Stärke und seiner Menschlichkeit begeisterte und mich zur Habilitation ermutigte; ferner Prof. Dr. Hamid Reza Yousefi, der mir in seiner väterlichen Art den Weg zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit wies; ferner Prof. Dr. Christoph Ohly, Prof. Dr. Jerzy Skrabania SVD und Prof. Dr. Stephan Haering OSB.

Dank gilt aber auch meinen Eltern, meinen Geschwistern, meiner Familie, meinen Freunden, den von mir geliebten Menschen, die mich täglich umgeben und den oft beschwerlichen Weg der wissenschaftlichen Qualifikation geduldig begleitet haben, in besonderer Weise meinen Liebsten: Lisa, Karl und Martha.

Gewidmet ist diese Arbeit der liebevollen Erinnerung an meine Tante Prof. Beate Thull, die mir mit ihrem pädagogischen Sachverstand, ihrer großherzigen Klugheit und ihrem hoffnungsfrohen Humor als Mensch und Lehrerin Vorbild und Freundin zugleich war und leider viel zu früh von uns ging.

Losheim am See, November 2025

INHALT

Einleitung	1
Zur aktuellen Problematik	1
Ziel und Struktur	6
Stand der Wissenschaft	8
Erstes Kapitel: Die Idee des kontextuellen Kirchenrechtes	19
1.1 Zur Bedeutung eines kontextuellen Kirchenrechtes	19
1.1.1 Der Begriff der ›orientalischen Kirchen‹	27
1.1.2 Sprachaufmerksamkeit	31
1.2 Grundzüge des kontextuellen Kirchenrechtes	34
1.2.1. Prinzip der Autonomie	34
1.2.2 Prinzip der Gleichursprünglichkeit	35
1.2.3 Prinzip der Lokalität	37
1.2.4 Prinzip der partizipativen Rechtssetzung	39
1.2.5 Prinzip der Rezeption	41
1.2.6 Prinzip der kontextuellen Rechtsvergleichung	42
1.2.7 Prinzip der Rechtsfortbildung	43
1.2.8 Prinzip der Immunität des Partikularrechtes	45
1.2.9 Prinzip der ökumenischen Ausrichtung	47
1.3 Das Konzept der <i>Ecclesia sui iuris</i> als rechtlicher Anknüpfungspunkt für ein kontextuelles Kirchenrecht	48
Zweites Kapitel: Von der Rituskirche zur Kirche eigenen Rechtes	50
2.1 Historische Entwicklung der Unionen ›orientalischer‹ Christen mit dem Apostolischen Stuhl	50
2.1.1 Die Ostkirchen – Begriff und Bedeutung	50
2.1.2 Die Unionen ›orientalischer‹ Christen mit dem Apostolischen Stuhl	57
2.1.3 Immerwährendes Ärgernis: Das Problem der geistigen Latinisierung	60
2.1.4 Brückenbauer oder Stolperstein? Die Rolle der katholischen Ost- kirchen für den Dialog mit den nichtkatholischen Ostkirchen	63
2.2 Von der <i>Ecclesia sui iuris ritualis</i> zur <i>Ecclesia sui iuris</i>	70
2.2.1 Der Begriff der <i>Ecclesia ritualis sui iuris</i> in der kirchlichen Rechtsentwicklung	70

2.2.1.1	Zwischen Anpassung und Widerstand: Vom Trienter Konzil bis zum I. Vaticanum	70
2.2.1.2	Ein neues Bewusstsein: Vom I. Vaticanum bis zum Vorabend des II. Vaticanums	81
2.2.1.3	Manifest eines Bewusstseinswandels: Die Theologische Grundlegung des Begriffes der <i>Ecclesia sui iuris</i> auf dem II. Vaticanum	92
2.2.1.4	Zeit der Anerkennung und des Aufbruchs: Die <i>Ecclesia sui iuris</i> als nachkonziliärer Rechtsbegriff	105
2.3	Der Begriff der <i>Ecclesia sui iuris</i> im geltenden Recht	114
2.3.1	Die Wesenselemente der <i>Ecclesia sui iuris</i> nach CCEO	114
2.3.2	Die <i>Ecclesia sui iuris</i> als <i>Ecclesia particularis</i>	122
2.4	Bedeutung des Ritus für die Verfassung der <i>Ecclesia sui iuris</i>	134
2.4.1	Der Ritus als je eigenes Erbe und Erbe der ganzen Kirche	134
2.4.2	Wesenselemente des Ritus nach CCEO	138
2.4.2.1	Patrimonium liturgicum, theologicum, spirituale et disciplinare	138
2.4.2.2	Der durch Kultur und historische Gegebenheiten der Völker geprägte Ritus als Ausdruck der eigenen Art des Glaubenslebens	143
2.5	Typisierung der <i>Ecclesiae sui iuris</i> nach CCEO	145
2.5.1	Die patriarchalischen Kirchen	146
2.5.2	Die großerbischöflichen Kirchen	152
2.5.3	Die Metropolitankirchen <i>sui iuris</i>	153
2.5.4	Die übrigen Kirchen <i>sui iuris</i>	155
2.6	Reform der Rechtsfigur der <i>Ecclesia sui iuris</i> : Die autonomen katholischen Kirchen als Zielpunkt de lege ferenda	156
Drittes Kapitel: Rechtliche Auswirkungen der Eigenständigkeit der <i>Ecclesiae sui iuris</i>		167
3.1	Das Eigenrecht der katholischen Ostkirchen als Ausdruck einer relativen Autonomie	167
3.1.1	Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der katholischen Ostkirchen	168
3.1.2	Die Quellen des ostkirchlichen Rechtes	169
3.1.3	Die Kodifikation ostkirchlichen Rechtes	171
3.1.3.1	Geltung des Codex Iuris Canonici von 1917 für die <i>Ecclesia Orientalis</i>	171
3.1.3.2	Geltung des Codex Iuris Canonici von 1983 für die katholischen Ostkirchen	173
3.1.3.3	Das Projekt des Codex Iuris Canonici Orientalis	174
3.1.3.4	Die Kodifikation des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium	177
3.1.3.5	Systematik und Stellenwert in der päpstlichen Gesetzgebung	184

3.1.3.6	CIC und CCEO im Vergleich	185
3.1.3.7	Der CCEO in der Kritik	192
3.1.4	Die Rechtsfigur der <i>Ecclesia sui iuris</i> als Ausgangspunkt des Wandels vom interrituellen zum intereklesialen Recht	205
3.1.4.1	Die Idee des interrituellen Rechtes	205
3.1.4.2	Vom interrituellen zum intereklesialen Recht	206
3.1.5	Die Ausgestaltung des Partikularrechtes vor dem Hintergrund einer Kontextualisierung des Kirchenrechtes	208
3.2	Die rechtlichen Auswirkungen der Zugehörigkeit zu einer <i>Ecclesia sui iuris</i>	211
3.2.1	Zuschreibung zu und Gliedschaft in einer <i>Ecclesia sui iuris</i>	213
3.2.2	Der Wechsel von einer <i>Ecclesia sui iuris</i> in eine andere <i>Ecclesia sui iuris</i>	221
3.2.3	Askription der Kleriker	228
3.2.4	Kardinalskollegium und Bischofssynode	231
3.3	Ausgewählte strukturelle Fragen in Zusammenhang mit der Rechtsfigur der <i>Ecclesia sui iuris</i>	238
3.3.1	Übergeordnete Zuständigkeit des Dikasteriums für die Orientalischen Kirchen	238
3.3.2	Die pastorale Sorge um die Gläubigen einer katholischen Ostkirche in lateinischen Diözesen	241
3.3.3	Die pastorale Sorge um die Gläubigen einer anderen Kirche eigenen Rechtes in ostkirchlichen Eparchien	244
3.3.4	Ordinate für die Gläubigen, die einer katholischen Ostkirche angehören	244
3.3.5	Intereklesiale Zusammenarbeit in Gebieten, in denen mehrere <i>Ecclesiae sui iuris</i> beheimatet sind	246
3.3.6	Die Jurisdiktion der Patriarchen außerhalb des <i>territorium proprium</i>	248
	Ergebnis und Ausblick	259
	Abkürzungsverzeichnis	265
	Literaturverzeichnis	267

EINLEITUNG

ZUR AKTUELLEN PROBLEMATIK

Der 18. Oktober 1990 stellt ein für die kirchliche Rechtsgeschichte bedeutsames Datum dar. An jenem Tag hat Papst Johannes Paul II. mit Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Sacri Canones* den *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO)¹, das Gesetzbuch der *Canones* der ›Orientalischen Kirchen‹, promulgiert – gut 73 Jahre nachdem der universalkirchliche Gesetzgeber zum ersten Mal ein Gesetzbuch für die lateinische Kirche in Kraft gesetzt hat. Nach langer Zeit der Vorbereitung erschien der Codex bei seiner Promulgation »als der erstrebte Hafen einer Schiffsreise, die sich über mehr als 60 Jahre hingezogen hatte.«² Mit diesem Gesetzbuch, das Gültigkeit für alle Gläubigen beansprucht³, die einer der katholischen Ostkirchen⁴ angehören, wurde nach vielen Jahrzehnten intensiver Arbeit eine Lücke in der päpstlichen Gesetzgebung geschlossen.⁵ Es sollte zum Zeichen dafür werden, dass die Einheit in der Kirche nicht mit Uniformität zu verwechseln ist.⁶ Zusammen mit dem 1983 in revidierter Fassung promulgierten *Codex Iuris Canonici* und der 2022 in Kraft gesetzten Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* über die römische Kurie⁷ bildet es das große, universal geltende Gesetzeswerk der katholischen Kirche.⁸

1 Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), in: AAS 83 (1990) 1045–1364; im Folgenden wird die von L. Müller und M. Krutzler verantwortete Übersetzung des CCEO herangezogen (vgl. dies., *Kodex der Kanones der Orientalischen Kirchen*. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Paderborn 2020); die ältere, inzwischen vergriffene und in der Übersetzung ungenaue Ausgabe Libero Gerosas u. a. findet hingegen grundsätzlich keine Berücksichtigung (vgl. L. Gerosa/P. Krämer (Hrsg.), *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, Paderborn 2000); vgl. zu dieser Übersetzung auch die Rezension von C. G. Fürst [Ders., *Bemerkungen zur deutschen Übersetzung des CCEO*, in: *öarr* 47 (2000) 247–259].

2 Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacri Canones* 21.

3 Vgl. c. 1 CCEO.

4 Vgl. u. a. H.-J. Schulz/P. Wiertz, *Die unierten Kirchen* 44–46; J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance* 44 ff.

5 Zur Vorgeschichte vgl. u. a. F. J. Vogel, *Rom und die Ostkirchen* 33 ff.; J. Madey, *Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*. Ausgewählte Themen 1 ff.

6 Vgl. C. Ohly/L. Müller, *Katholisches Kirchenrecht*. Ein Studienbuch 39; S. Kokkaravalayil, *Vatican II teachings on the establishment of eparchies for the eastern catholic diaspora* 436.

7 Vgl. Papst Franziskus, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*, in: *OR* v. 31.03.2022 I–XII.

8 Vgl. J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance* 95; L. Gerosa, *Das Recht der Kirche* 84.

Aus kanonistischer Perspektive bilden die verschiedenen katholischen Ostkirchen, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil als neben der lateinischen Kirche existierende Teilkirchen gewürdigt worden waren, sog. *Ecclesiae sui iuris*, Kirchen eigenen Rechtes. Unterschieden werden sie in die patriarchalischen und die großerbischöflichen sowie die Metropolitankirchen eigenen Rechtes und die übrigen Kirchen eigenen Rechtes. Sie alle sind unterschiedlich große Gemeinschaften von Gläubigen, die nach Maßgabe des Rechtes mit der Hierarchie verbunden sind und von der höchsten Autorität der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend als eigenen Rechtes anerkannt werden.⁹ In voller Einheit mit dem Apostolischen Stuhl stehend, haben sie sich über die Jahrhunderte ihrer Existenz einen eigenen liturgischen, theologischen, geistlichen und disziplinären Schatz bewahrt, der zum »geoffenbarten und ungeteilten Erbe«¹⁰ der Gesamtkirche gehört.

Dass die katholischen Ostkirchen vielen Gläubigen, darunter zahlreichen Klerikern, auch heute – mehr als sechzig Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils und mehr als dreißig Jahre nach Promulgation und Inkrafttreten des CCEO – noch immer gänzlich oder größtenteils fremd sind¹¹, ist ein bedauernder, geradezu skandalöser Umstand, der nicht stillschweigend hingenommen werden darf.¹² Noch immer sieht der »abendländische« Betrachter die Ostkirchen – wenn überhaupt – als fremdes, exotisches Faszinosum mit speziellem Unterhaltungswert, als Konglomerat diffuser Denkweisen.¹³ Zu lange bewegten sich die Gläubigen der Ostkirchen im Raum der katholischen Kirche als eine verkannte Minderheit, eine Art benachteiligter *Underdogs*. Robert F. Tafts Urteil ist bezeichnend: »These people had been kicked around in the Catholic Church, much like Indians on a reservation in the United States.«¹⁴ Der christliche Osten, den man gerne auch

9 Vgl. c. 27 CCEO.

10 OE 1.

11 Zu den Ostkirchen in Geschichte und Gegenwart vgl. u. a. P. Kawerau, Das Christentum des Ostens 27 ff.; F. Heiler, Die Ostkirchen, mit Literaturanhang zu allen Ostkirchen auf S. 441–598; W. De Vries, Der christliche Osten in Geschichte und Gegenwart.

12 Mit dieser Unkenntnis geht eine grundsätzliche mangelnde Sachkompetenz auf dem Gebiet des Kirchenrechtes einher, die nicht nur das Recht der Ostkirchen, sondern auch jenes der lateinischen Kirche umfasst. Insgesamt betrachtet leidet die kirchliche Rechtskultur darunter; vgl. B. J. Berkman, Internes Recht der Religionen. Einführung in eine vergleichende Disziplin 37.

13 »Noch heute kennt der Osten den Westen besser als der Westen den Osten. Außer den Kreisen der Orientalisten, für die der Orient vor allem ein Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen ist, wissen die Gläubigen im Westen in ihrer Gesamtheit nichts oder fast nichts vom Dasein einer Ostchristenheit, ihrer eigenen Ordnung, ihrer hierarchischen Verfassung, ihren Riten, ihrem geistigen Erbe. Überall, wo wir hinkommen, sind wir eine Offenbarung. Der gewöhnliche Christ im Westen betrachtet uns noch als »Christen, die das Kreuzzeichen verkehrt« machen. Unsere Riten sind für ihn ein Gegenstand der Neugier oder des wissenschaftlichen Interesses, aber nicht mehr. Sogar die Orientalisten kennen im allgemeinen vom Orient nicht mehr als seine Vergangenheit. Zu oft noch stellt der Osten für den Westen nur eine Mumie dar, ein Museumsstück. Wo diese geistige Haltung bei gewissen Verantwortlichen Platz greift, gibt sie manchmal Anlaß zu starren Konservierungsmaßnahmen, die dann ganz unerwartet auf Versuche folgen, uns irgendwie zu beschneiden oder gewaltsam zu absorbieren. Aber vom Leben der Orientalen, ihren konkreten Schwierigkeiten, ihrem unendlichen Bedürfnis nach Treue und Verjüngung zugleich, ihrer großen Sendung in der Welt, trotz ihrer Schwachheit, wissen nur wenige im Westen.« (Maximos IV., Katholischer Orient und christliche Einheit. Unsere Berufung als Förderer der Einheit 46.

14 Zitiert nach: W. Bole, A Jesuit Bridge-builder in Rome 18.

als ›den Orient‹ bezeichnet, erscheint in dieser Sicht noch immer als Gegenbild zum vermeintlich weiterentwickelten Westen, zwischen »einer hegemonialen Vereinnahmung« und »einer nur schwer erträglichen Überheblichkeit eigener Art«. ¹⁵ Ausdrücklich hatten schon die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils gefordert, dass alle um die hohe Bedeutung wissen sollten, »die der Kenntnis, Verehrung, Erhaltung und Pflege des überreichen liturgischen und geistlichen Erbes der Orientalen zukommt, damit die Fülle der christlichen Tradition in Treue gewahrt und die völlige Wiederversöhnung der orientalischen und der abendländischen Christen herbeigeführt werde«. ¹⁶ Es handelt sich mithin um ein Anliegen, das alle Gläubigen, die ganze Kirche betrifft, und dessen Erfüllung zur »Fülle der christlichen Tradition« und zur »völlige[n] Wiederversöhnung« der Kirche unabdingbar ist. ¹⁷

Eine Verengung der katholischen Kirche auf die in der ›westlichen‹ bzw. ›abendländischen‹ Geisteswelt beheimatete lateinische Kirche wird der Vielgestalt und Universalität der katholischen Kirche keineswegs gerecht. Eine Gleichsetzung der lateinischen Kirche mit der katholischen Kirche käme einer – in der Vergangenheit schuldhaft unternommenen – Anmaßung gleich, die mit der katholischen Ekklesiologie nicht zu vereinbaren wäre. ¹⁸ Will die Kirche wahrhaft katholisch, universal sein, muss sie die historisch gewachsene und bis heute bestehende ekklesiale Vielfalt anerkennen und fördern. Mehr noch: Die katholische Kirche wird – wenn ihr die Einheit am Herzen liegt und sie die Verbrüderung auch mit den noch getrennten Kirchen des Ostens zu einer organischen Einheit ersehnt – künftig »in ihrer Gesamtheit eine andere geistige Gestalt haben müssen als die gegenwärtige, in ihrer überwiegenden Mehrheit lateinische Kirche«. ¹⁹ Die katholischen Ostkirchen verdienen es, wertgeschätzt zu werden, weil in ihnen die von den Vätern überlieferte Tradition der Kirche aufleuchtet und bewahrt wird, sie ehrwürdigen Alters sind und ihre Traditionen Bestandteil des geoffenbarten und ungeteilten Erbes der Gesamtkirche sind. Diese zu verlieren oder zu kompromittieren wäre ein unwiederbringlicher Verlust für die gesamte Kirche Jesu Christi. ²⁰

Ihre Berufung erfüllen sie unter schwersten nur vorstellbaren Bedingungen. Seit Jahren sehen sich einige von ihnen an den Rand ihrer Existenz gedrängt. Am 22. Juni 2018 wies Papst Franziskus in einer Rede vor Vertretern der *Riunione Opere Aiuto Chiese Orientali* (ROACO) auf die Leiden, die Verfolgung und die existenziellen Bedrohungen hin, die diese Kirchen in ihrer wechselvollen Geschichte zu erdulden

15 M. Kunzler, *Porta Orientalis. Fünf Ost-West-Versuche über Theologie und Ästhetik der Liturgie* 2f.

16 UR 15.

17 Darum ist wahr, was Ekkart Sauser schreibt: »Es geht einfach nicht mehr an, die Kenntnis, Wertschätzung und richtige Einordnung des Phänomens der Ostkirche sowie das sich daraus ergebende Interesse an der Wiedervereinigung nur den Fachökumenikern zu überlassen. – Das Interesse, das nur durch Gebet und Kenntnis geweckt werden kann, muß breite Schichten und Kreise erfassen. Jedes Zuwarten ist vertane Zeit! Wir dürfen nicht zuwarten, wir müssen vielmehr zugehen, weil uns durch Wissen etwas daran liegt!« (E. Sauser, *So nahe steht uns die Ostkirche*, 8–9).

18 W. De Vries, *Orthodoxie und Katholizismus. Gegensatz oder Ergänzung?*, 12, der davon spricht, dass dies »geradezu ein Widerspruch, ja eine Häresie [wäre], der die katholische Kirche als solche aber tatsächlich nie erlegen ist«.

19 W. De Vries, *Die orientalischen Kirchen* 5.

20 Vgl. L. Sandri, *Venticinque anni di cammino ecclesiale a »due polmoni«* 20f.

hatten.²¹ Während kriegerische Auseinandersetzungen heute mehr und mehr Gläubige zur Flucht aus den angestammten Gebieten einiger katholischer Ostkirchen nötigen, fristen die katholischen Ostkirchen insgesamt ein Schattendasein zwischen Agonie und Hoffnung.²²

Auf universalkirchlicher Ebene als Opfer kirchlicher Realpolitik und kirchliches Randphänomen bzw. Sonderfall²³ kaum beachtet, befinden sie sich auf ökumenischem Parkett obendrein »in einer Lage zwischen Stühlen und Bänken«²⁴, in einem ständigen Auf und Ab zwischen »römischer Dominanz« und »eigene[r] Identität nebst Autonomie-Forderung«.²⁵ Nicht selten finden sie sich, angesichts der wechselseitigen Zugeständnisse und Forderungen im Dialog zwischen katholischer Kirche und nichtkatholischen Ostkirchen, in einem Zustand der Loyalitätskrise wieder, wie Kinder geschiedener Eltern.²⁶ Dies obwohl sie tagtäglich glaubhaftes und mutiges Zeugnis für Jesus Christus ablegen und von der rechtmäßigen Verschiedenheit in der Einheit und von der Universalität der einen katholischen Kirche zeugen. Das ist – wie Neophytos Edelby betont – ihre Berufung: »[D]ie Berufung einer Minderheit, Angriffe aufzufangen, Erschütterungen zu dämpfen, Vermittler, Vorläufer, Förderer der Einheit, Propheten zu sein, die stets ein wenig quälend sind, doch selbst noch mehr gequält werden durch die schwierige Mission, die Christus ihnen anvertraut. Eine Berufung, die sie erdrückt, denn bei ihrer Verwirklichung haben sie das Bewußtsein, ›fast nichts‹ zu sein. Das aber, damit alle Gnade dazu von Gott alleine kommt.«²⁷

Die Ostkirchen sind in den vergangenen Jahren erneut in den Blickpunkt der katholischen Öffentlichkeit gelangt. Auch in kirchenrechtlicher Hinsicht stellen sie viele lateinische Diözesen inzwischen vor schwierige Herausforderungen – auch in Deutschland. Weil viele der Gläubigen, die einer der katholischen Ostkirchen angehören, wegen Terror, Gewalt und Verfolgung inzwischen nicht mehr in den angestammten Gebieten – wie etwa auf dem Gebiet der Levante – leben können und die oft beschwerliche Flucht nach Europa antreten mussten, wird es auch hierzulande immer dringlicher, ihnen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Sich intensiver mit diesen Kirchen und ihren Traditionen auseinanderzusetzen erscheint – wenn es uns

21 Vgl. Papst Franziskus, Ansprache v. 22.06.2018, in: http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2018/june/documents/papa_francesco_20180622_roaco.html [Stand: 29.06.2018]; mit Blick auf die koptischen Christen Ägyptens warnte Papst Tawadros II. im Jahr 2021 aber ausdrücklich davor, die koptischen Christen Ägyptens etwa nur in der Opferrolle zu sehen, vgl. <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2021-01/kopten-patriarch-tawadros-christen-aegypten-islam-verfolgung.html> [Stand: 08.01.2021].

22 Kirchliche Wanderbewegungen, wie wir sie heute erleben, sind im Grunde nichts Neues. Bereits zu früherer Zeit sahen sich die Ostkirchen veranlasst, aufgrund von Krieg und Verfolgung in andere Gebiete überzusiedeln, vgl. J.-C. Roberti, *Les Uniates* 70ff.

23 Vgl. K. Mörsdorf, *Streiflichter zur Reform des kanonischen Rechts* 48.

24 E. Bryner, *Die Ostkirchen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert* 131.

25 W. Hage, *Das orientalische Christentum* 445; dabei bieten die katholischen Ostkirchen auch ein großes, bislang noch zu wenig ausgeschöpftes Potential für die Ökumene in sich, vgl. S. Demel, *Die eigenberechtigte Kirche als Modell für die Ökumene* 243ff.

26 Vgl. M. Jalakh, *Ecclesiological identity of the eastern catholic churches: Orientalium Ecclesiarum 30 and beyond* 346; J. Slipyi, *Die Ukrainische Katholische Kirche als Partikular- und Ostkirche* 27.

27 N. Edelby, *Wirklichkeit und Berufung der Ostkirchen* 68.

wirklich um das Heil der Seelen geht – schlechterdings unumgänglich.²⁸ Auch die Deutsche Bischofskonferenz sieht sich angesichts des anhaltenden Zustroms von Menschen aus dem Osten vor große Herausforderungen gestellt, auf die es zeitnah und gezielt zu reagieren gilt.²⁹ Was als humanitäre Herausforderung anzusehen ist, gilt auch innerhalb der das Kirchenrecht berührenden Ekklesiopraxis als wichtige Aufgabe. Die Bewahrung des theologischen, liturgischen, geistlichen und disziplinären Erbes³⁰ der katholischen Ostkirchen, das sich in all seiner Schönheit und Pracht wie ein buntes Mosaik³¹ zusammenfügen lässt, ist Aufgabe der ganzen katholischen Kirche. Eine Zusammenarbeit zwischen den lateinischen Ordinarien und den jeweiligen Kirchen eigenen Rechtes erscheint – nicht zuletzt zum Schutz und Wohle der vielen katholischen Gläubigen in der Migration – darum unvermeidbar.³² Die pastorale Sorge um die katholischen Ostkirchen, die von einem weitaus größeren Gespür für die Identität der Gläubigen im ›christlichen Osten‹ bestimmt sein muss, ist ein Gebot der historischen Stunde. Die gegenwärtig zu beklagende Tragödie der Christen im Nahen und Mittleren Osten ist keine Marginalie im großen Buch der Kirchengeschichte, sie ist vielmehr eines derjenigen Kapitel, in denen sich Wohl und Wehe der gesamten christlichen Welt entscheiden. Die Christen des katholischen Ostens sind und bleiben Treuhänder des alten christlichen Erbes, das auch in der Kultur des Westens tief verankert ist. Vergäßen die Christen des Westens die Gläubigen im Osten, vergäßen sie auch sich selbst.³³

Die katholischen Ostkirchen sind also keineswegs bloße Randgruppen innerhalb der *communio Ecclesiae catholicae*. Vielmehr erfährt die *communio* der Kirche durch sie und in ihnen ihre Vervollkommnung. Dass die Diversität der Riten und Traditionen, der geistig und geistlich verschieden geprägten Teilkirchen³⁴ nicht Ausdruck einer minderwertigen, der Einheit der ganzen Kirche widerstrebenden ekklesialen Pluriformität, sondern vielmehr Erweis einer sich gerade in der Vielfalt offenbarenden Katholizität der Gesamtkirche und des sich in den Kulturen der Völker auf

28 Bereits 2017 fand unter dem Titel »Den katholischen Ostkirchen begegnen« ein vom Autor dieser Arbeit organisierter kirchenrechtlicher Studientag in Herzogenrath zu dem Thema statt; vgl. auch B. Berkmann/J. Merkel/T. Stümpfl, Migration von ostkatholischen Gläubigen. Kirchenrechtliche Grundlagen für die Seelsorge in Deutschland, Berlin 2022.

29 Vgl. dazu die beiden entsprechenden Handreichungen der Deutschen Bischofskonferenz: Deutsche Bischofskonferenz, Christen aus dem Orient. Orientierung über christliche Kirchen im Nahen Osten und Nordafrika und die pastorale Begleitung ihrer Gläubigen in Deutschland, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016; Deutsche Bischofskonferenz, Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Eine Handreichung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2020.

30 Vgl. W. Nyssen/H.-J. Schulz/P. Wiertz (Hrsg.), Handbuch der Ostkirchenkunde. Band II.

31 Vgl. A. Laurent, Les chrétiens d'Orient vont-ils disparaître? Entre souffrance et espérance 15: »Le terme «mosaïque» habituellement choisi pour qualifier la configuration orientale du christianisme, pour usé qu'il soit n'en demeure pas moins le mieux ajusté à cette réalité compliquée. Et après tout, la mosaïque relève de l'art. Elle a le génie de juxtaposer et d'entremêler subtilement des sujets et des couleurs divers, voire contrastés, de les agencer pour les rehausser sans les isoler les uns des autres.«

32 Vgl. u. a. C. Vasil', Cura pastorale dei fedeli orientali cattolici senza propria gerarchia 93 ff.

33 Vgl. B. Raï, in: Patriarche Bechara Raï. Entretiens avec Isabelle Dillmann. Au cœur du chaos. La résistance d'un chrétien en Orient 29.

34 In der vorliegenden Arbeit werden die *Ecclesiae sui iuris* durchgängig als Teilkirchen bezeichnet; zur Begründung vgl. Kap. 2.3.2.

unterschiedliche Weise realisierenden göttlichen Wortes ist, haben die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrer Konstitution über die Kirche bekräftigt.³⁵ In Artikel 13 halten sie fest, dass das Volk Gottes, obgleich über den gesamten Erdball verstreut, in wunderbarer Weise durch den Heiligen Geist geeint ist. Mit der Verwirklichung des Reiches Christi entzieht die Kirche keinem der Völker etwas an zeitlichem Wohl. Vielmehr schöpft sie aus der Vielfalt der Fähigkeiten, Sitten und Anlagen der einzelnen Völker, vervollkommnet diese und bekräftigt so die dem Gottesvolk eignende »Eigenschaft der Weltweite«, durch die die katholische Kirche danach strebt, »die ganze Menschheit mit all ihren Gütern unter dem einen Haupt Christus zusammenzufassen in der Einheit des Geistes«.³⁶

Auf diese Weise zeigt sich die Kirche wirklich als kommuniale Gemeinschaft, die aus der Vereinigung mit Gott zur Vereinigung der Menschen hinstrebt, als das eine in Wort und Sakrament geeinte Volk Gottes. Die einzelnen Teile bringen den anderen Teilen und der ganzen Kirche kraft dieser Katholizität ihre eigenen Güter hinzu, »so daß das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken«. Das Volk Gottes wird demnach nicht nur aus verschiedenen Völkern zusammengeführt, es ist auch aus verschiedenen Ordnungen in sich gebildet. Aufgrund der legitimen Verschiedenheit, die unter seinen Gliedern herrscht, gibt es in der Gemeinschaft der katholischen Kirche auch unterschiedliche Teilkirchen, die sich unbeschadet des päpstlichen Primates eigener Überlieferungen erfreuen. Deshalb bestehen »zwischen den verschiedenen Teilen der Kirche die Bande einer innigen Gemeinschaft der geistigen Güter, der apostolischen Arbeiter und der zeitlichen Hilfsmittel. Zu dieser Gütergemeinschaft nämlich sind die Glieder des Gottesvolkes berufen, und auch von den Einzelkirchen gelten die Worte des Apostels: »Dienet einander, jeder mit der Gnadengabe, wie er sie empfangen hat, als gute Verwalter der vielfältigen Gnadengaben Gottes« (1 Petr 4,10)«.³⁷

ZIEL UND STRUKTUR

Vor diesem Hintergrund geht es im Folgenden um die Entwicklung der katholischen Ostkirchen von den Rituskirchen zu den Kirchen eigenen Rechtes³⁸; diese Entwicklung ist gleichsam Ausdruck des Wandels vom interrituellen zum intereklesialen Recht. Es wird nachgewiesen, dass die katholischen Ostkirchen der lateinischen Kirche unabhängig von Alter und Größe in Würde und Rang nicht nachstehen, dass alle katholischen Teilkirchen in ekklesiologischer und kanonistischer Hinsicht gleichberechtigt sind und es insofern keine innerkatholische ekklesiale Hierarchie

35 Vgl. J. D. Faris, *The Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance. According to the Code of Canons of the Eastern Churches* 1 f.

36 LG 13.

37 Vgl. LG 13.

38 Die Idee eines kontextuellen Kirchenrechtes – wie sie in dieser Arbeit zum Tragen kommt – habe ich bereits ausschnitthaft in der Herder-Korrespondenz dargelegt, vgl. P. Thull, *Kirchenrecht und Weltkirche* 47–48; vgl. außerdem Ders., *Neues aus Rom: Welche kirchenrechtlichen Akzente setzt die ‚Weltsynode‘ zur Reform der Kirche?*

der Kirchen eigenen Rechtes gibt. Schließlich werden nach umfassender Kritik der Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* im Lichte des kontextuellen Kirchenrechtes Reformvorschläge unterbreitet. In einzelnen Schritten nähern wir uns der Lösung der für diese Arbeit erkenntnisleitenden Fragen:

1. Welche Bedeutung kommt einer Kontextualisierung des Kirchenrechtes zu?
2. Was zeichnet die als *Ecclesiae sui iuris* bezeichneten Kirchen in theologischer und kirchenrechtlicher Sicht aus?
3. Auf welchem Fundament ruht ihre »wunderbare Verbundenheit«?³⁹
4. Welche Bedeutung und welche Funktion kommt der Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* in theologischer und kirchenrechtlicher Hinsicht zu und welche Ansätze der Reform gibt es im Licht einer kontextuellen Kanonistik?

Im ersten Kapitel steht vor allem die Frage im Raum, welche Bedeutung einer Kontextualisierung des Kirchenrechtes und einer kultur- und völkersensiblen Entwicklung des kirchlichen Rechtes zukommt. Dabei werden die Grundlagen der kontextuellen Kanonistik mit dem Modell der *Ecclesia sui iuris*, so wie es hier verstanden wird, verknüpft und für eine Weiterentwicklung der kirchlichen Rechtskultur fruchtbar gemacht. Dazu werden neun verschiedene Prinzipien der kontextuellen Kirchenrechtswissenschaft abgeleitet, die näher beleuchtet werden.

Um den Entwicklungsprozess der katholischen Ostkirchen von den Rituskirchen zu den Kirchen eigenen Rechtes nachvollziehbar zeichnen zu können, erscheint es angemessen, sich zunächst des ekklesiologisch-theologisch verorteten Standpunktes jener Kirchen zu vergewissern, von denen das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret über die Kirchen des Ostens *Orientalium Ecclesiarum* als »Teilkirchen oder Riten«⁴⁰ spricht. Mit anderen Worten: Um ermessen zu können, welche Entwicklung sich in der Theologie und auf Seiten der lehramtlichen Verkündigung mit Blick auf die Ostkirchen vollzogen hat und welche Bedeutung diesem Bewusstseinswandel, der auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil seinen vorläufigen Höhepunkt erlebt hat, überhaupt zukommt, haben wir uns zunächst zu vergewissern, welchen Platz diese Kirchen in gesamtkirchlicher Hinsicht heute einnehmen respektive welcher kirchlichen Ebene sie aus theologisch-kanonistischer Perspektive zuzuordnen sind. Daher widmet sich das zweite Kapitel dieser Arbeit einer solchen theologisch-kanonistisch fundierten Standortbestimmung, die von jenen »Teilkirchen oder Riten«⁴¹, wie im *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* von 1990 festgeschrieben, als Kirchen eigenen Rechtes ausgeht. Es geht in diesem Kapitel sodann auch um die Entwicklung der katholischen Ostkirchen von den sogenannten Rituskirchen zu den Kirchen eigenen Rechtes. Lehramtliche Verkündigung und päpstliche Gesetzgebung, die an der Ekklesiogenese der Ostkirchen maßgeblichen Anteil hatten, finden Berücksichtigung. Das Augenmerk ruht dabei vor allem auf den Errungenschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils. Überhaupt konzentriert sich eine Nachschau der Entwicklungslinien teilkirchlicher Prägung auf die Ausführungen des Konzils und seiner Folgedokumente.

39 Vgl. OE 2.

40 Vgl. OE 2–4.

41 Vgl. OE 2–4.

Das dritte Kapitel dieser Arbeit widmet sich den Auswirkungen, die mit der Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* in rechtlicher Hinsicht einhergehen. Dabei kann und muss es uns vor allem darum gehen zu fragen, wie sich das bis dahin Gesagte auf die ganz konkrete Lebensführung der Kirche auswirkt, auf welche Weise der universalkirchliche Gesetzgeber dem Verhältnis der einzelnen Teilkirchen in rechtlicher Form Ausdruck verleiht und wie sich das gegenseitige Verhältnis dieser Kirchen untereinander bestimmen lässt. Es kann dabei nicht unterbleiben, sich im Wege einer von den geltenden kirchenrechtlichen Normen ausgehenden kanonistischen Exegese den kanonistischen Prinzipien zu nähern, die eine verlässliche, dem ekklesiologischen Stellenwert dieser Kirchen angemessene Rechtsanwendung ermöglichen.

STAND DER WISSENSCHAFT

Während wir im angelsächsischen, italienischen und französischen Sprachraum sowie in den Ländern, in denen die katholischen Ostkirchen ihre Wurzeln haben, inzwischen eine gewisse Fülle an Literatur zu den katholischen Ostkirchen – auch zum Recht der Ostkirchen – finden, hält sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung im deutschen Sprachraum gerade in neuerer Zeit hingegen in Grenzen; eine zusammenhängende Arbeit, die sich mit Funktion und Bedeutung der Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* oder den Fragen einer Kontextualisierung des Kanonischen Rechtes auseinandersetzt, liegt nicht vor. Zwar gibt es aufgrund der historischen Entwicklung in Österreich eine größere Sensibilität für die Bedürfnisse der katholischen Ostkirchen. Allerdings finden sich bis heute in Deutschland und auch in Österreich kaum Institute oder Lehrstühle, die sich ausschließlich und eingehend mit der Theologie des christlichen Ostens, geschweige denn mit dem Recht der Ostkirchen auseinandersetzen. Der theologische Diskurs konzentriert sich dort schwerpunktmäßig immer noch auf die westliche Theologie und kommt kaum mehr über den alten lateinischen Horizont hinaus.⁴² Auch die deutschsprachige Kanonistik widmet sich derzeit Fragestellungen, die schwerpunktmäßig mit dem lateinischen Rechtskreis verbunden sind, während das Recht der Ostkirchen lediglich am Rande Berücksichtigung und Erwähnung findet. Selbst im universitären Umkreis findet das Recht der katholischen Ostkirchen im deutschsprachigen Raum kaum oder gar keine Berücksichtigung. Wesentliches Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es daher, die Entwicklung von den Rituskirchen zu den Kirchen eigenen Rechtes nachzuzeichnen, den ekklesiologischen wie kirchenrechtlichen Wert dieser Entwicklung zu benennen, die Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* vor dem Hintergrund der Kontextualisierung einer Kritik zu unterziehen und damit ein bisweilen bestehendes Desiderat der theologisch-kirchenrechtlichen Forschung im deutschen Sprachraum zu erfüllen.

42 Nicht grundlos sprach der Hildesheimer Diözesanbischof Heiner Wilmer in jüngster Zeit von der »Selbstbezogenheit« der deutschen Theologie, aus der sie sich befreien müsse, vgl. H. Wilmer, Die Kirche muss sich erneuern. Mehr Existenzielles wagen 28 ff.

Während seines achtzehnjährigen Pontifikates hat *Papst Benedikt XIV.* mit Blick auf die ostkirchlichen Gläubigen eine ganze Fülle an päpstlichen Verlautbarungen veröffentlicht. In mehr als zweihundert apostolischen Briefen, Bullen, Dekreten, Konstitutionen und Enzykliken bezog er ausdrücklich Stellung zu bestimmten Fragen des ostkirchlichen oder interrituellen kanonischen Rechtes. Mit dieser immensen Leistung bewies Benedikt XIV. nicht nur ein herausragendes Interesse an den Kirchen des Ostens, er erwies sich dadurch auch als *der* Gesetzgeber des interrituellen Verkehrsrechtes schlechthin.⁴³ Seine im Jahre 1755 promulgierte Enzyklika *Allatae sunt* war das erste umfassende päpstliche Schreiben, das sich eingehend mit den Ostkirchen auseinandersetzte. Dies in einer Zeit, in der eine neue Ekklesiologie die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche mit der lateinischen Kirche Roms identifizierte.⁴⁴ Zu den Motiven für einen Dialog mit den Ostkirchen und die vollzogenen Unionen trat ein weiteres hinzu: Wie verlorene Schafe, die keinen Hirten haben, sollten die Ostkirchen mit Rom versöhnt und auf diese Weise in das sichere Vaterhaus, die katholische Kirche, heimgeholt werden.⁴⁵ Obwohl sich Benedikt XIV. in vielerlei Hinsicht als Förderer der bestehenden Vielfalt erwiesen hatte und die Kirche in seiner Zeit den Eigenwert der ostkirchlichen Traditionen und Riten (neu) zu entdecken begann, blieb auch er dem Denken seiner Zeit weitgehend verhaftet. Zweifellos war Benedikt XIV. ein Papst, der, so formuliert es Wilhelm de Vries, »mehr als alle anderen sich mit ganzer Seele für den Schutz und die Bewahrung der orientalischen Riten im Osten eingesetzt hat«. ⁴⁶ Jedoch war auch er der Überzeugung gewesen, dass dem lateinischen Ritus der Vorrang vor allen anderen Riten zu geben sei. Wenngleich seine Haltung in der Frage des Verhältnisses zwischen der lateinischen Kirche und den Ostkirchen auf den ersten Blick zwiespältig erscheinen muss, Benedikt XIV. einerseits als Förderer, andererseits als Skeptiker erscheinen mag, ist seine Haltung in Wirklichkeit doch klar. »Seine Einstellung ist die«, wie Wilhelm de Vries weiter ausführt, »die zu seiner Zeit im Westen noch herrschende, nämlich die eines starken lateinischen Überlegenheitsbewußtseins gegenüber allem Orientalischen«. ⁴⁷

Schon im 19. Jahrhundert hat der bayerische Kirchenrechtswissenschaftler *Isidor Silbernagl* eine Arbeit zu Verfassung und damaligem Bestand sämtlicher Kirchen des Ostens vorgelegt.⁴⁸ Darin widmete er sich in zwei Abteilungen einerseits ›Verfassung und Bestand der schismatischen Kirchen des Ostens‹⁴⁹, andererseits ›Verfassung und Bestand der unierten orientalischen Kirchen‹.⁵⁰ Recht ausführlich schildert die Untersuchung unter Beachtung der historischen Fakten und der verfassungsrechtlichen

43 Vgl. W. W. Bassett, *The Determination of Rite* 48; zum Verhältnis zwischen Benedikt XIV. und den Orientalen s. W. F. King, *Benedict XIV. and the Orientals*.

44 Vgl. E. C. Suttner, *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa. Entwicklungen der Neuzeit* 47.

45 Vgl. E. C. Suttner, *Theologische und nicht-theologische Motive für die Unionen von Marča, von Užgorod und von Siebenbürgen* 145.

46 W. De Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens* 210.

47 Ebd. 210 f.

48 Vgl. I. Silbernagl, *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Ostens. Eine kanonisch-statistische Abhandlung*.

49 Vgl. ebd. 1–321.

50 Vgl. ebd. 323–385.

Ausgestaltung den Bestand der einzelnen Kirchen des Ostens. Aus der Gruppe der katholischen Ostkirchen finden die mit Rom verbundene griechische Kirche in Italien, der Ruthenen und der Rumänen Berücksichtigung, ebenso wie Melkiten, Kopten, Äthiopier, Armenier, Chaldäer, Syrer und Maroniten.

Im Jahre 1939 hat *Hugo Dausend* eine Arbeit vorgelegt, in der er sich eingehend mit dem »interrituellen Recht« auseinandersetzt, jenem Recht also, »das den Verkehr zwischen dem lateinischen Ritus und den verschiedenen orientalischen Riten der römisch-katholischen Kirche regelt, soweit der Codex iuris canonici selbst oder auch früher oder später ergangene Erlasse einzelne canones als interrituelle Bestimmungen kennzeichnen«. ⁵¹ Dabei hat er den Geltungsbereich des Codex abgesteckt, die alle Riten betreffenden Canones aufgelistet, den Begriff des Ritus erläutert und die verschiedenen Riten in ihrer Eigenart beschrieben und überdies den Inhalt aller im interrituellen Recht enthaltenen Canones systematisch dargestellt. Seine Ausführungen orientieren sich einerseits an der interrituellen Verpflichtung einschlägiger Gesetze, andererseits an Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung. Mit seiner rechtsdogmatischen Untersuchung hat Dausend die erste Arbeit auf dem Gebiet des rechtlichen Verhältnisses zwischen lateinischer Kirche und den katholischen Ostkirchen vorgelegt. Bis dahin ist das Thema »im deutschen Sprachgebiet überhaupt noch nicht, anderswo nicht in der [...] versuchten Form und Vollständigkeit bearbeitet worden«. ⁵²

Wilhelm de Vries war es, der sich im 20. Jahrhundert eingehend mit dem Verhältnis zwischen der lateinischen Kirche zu den Kirchen des Ostens aus kirchenhistorischer Perspektive auseinandergesetzt hat. Sein Werk bleibt wegweisend für weitere Studien auf diesem Gebiet. Bereits im Jahre 1940 setzte er sich mit der › Sakramententheologie bei den syrischen Monophysiten ⁵³ und 1947 mit der › Sakramententheologie bei den Nestorianern ⁵⁴ auseinander. In seinem viel beachteten Werk › Rom und die Patriarchate des Ostens ⁵⁵, das er im Jahre 1963 – ein Jahr nach Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils – veröffentlichte, arbeitete er unter Berücksichtigung der einzelnen, im Laufe der Jahrhunderte geschlossenen Unionen das Verhältnis zwischen Rom und den Patriarchaten des Ostens im ersten und zweiten Jahrtausend der Kirchengeschichte auf. Dabei ging er auch eingehend der Frage nach der Haltung Roms gegenüber der liturgischen, disziplinären und doktrinellen Eigenart des christlichen Ostens nach. Mit Blick auf die noch von Rom getrennten Ostkirchen betonte De Vries vor allem die Notwendigkeit der Anerkennung der Autonomie der jeweiligen Ostkirchen, wie sie in der traditionellen Selbstbestimmung dieser Kirchen ihren Ausdruck findet. Bei der Achtung dieser Autonomie handle es sich mit Blick auf die beiderseitigen Bemühungen um die Einheit der Kirche, wie er herausstellt, um »die fundamentale Frage«, an der sich alles entscheidet. »Ohne eine solche wirklich effektive Achtung ist die Wiedervereinigung«, wie er zu bedenken gibt, »eine aussichtslose Angelegenheit«. ⁵⁶ Im Grunde, so betonte De

51 H. Dausend, Das interrituelle Recht im Codex Iuris Canonici. Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche 3.

52 Ebd. 3.

53 Vgl. W. De Vries, Sakramententheologie bei den syrischen Monophysiten.

54 Vgl. W. De Vries, Sakramententheologie bei den Nestorianern.

55 Vgl. W. De Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens.

56 W. De Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens 300.

Vries in diesem und anderen Werken immer wieder, geht es vorrangig um die Frage, wie Einheit und Katholizität der Kirche miteinander in Einklang zu bringen sind. Dabei fragt er: »Bedeutet Einheit notwendig Gleichheit der liturgischen Sprache, Riten und Gebräuche, Identität des Kirchenrechts und der hierarchischen Struktur? Muß die der Einheit der Kirche wesentliche Unterordnung unter das gottgesetzte Oberhaupt der Gesamtkirche sich in allen Teilen der Kirche in gleicher Weise auswirken – oder ist eine relative Autonomie, wie sie bei den orientalischen Patriarchaten traditionell ist, damit vereinbar? Schließt die unbedingt notwendige Einheit in der Substanz des Glaubens jede Eigenständigkeit in der Durchdringung und Darstellung dieses Glaubens, also jede charakteristisch geprägte Theologie aus? Kann es in den Formen der Frömmigkeit und der Kunst Verschiedenheiten in der Kirche geben?«⁵⁷ Mit diesen und weiteren, in seinen Werken aufgeworfenen Fragen nahm er Bezug zu der allgemeinen Frage, wie die Einheit der Kirche zu denken sei, wie viel Vielfalt die Kirche erdulden könne, welche Rolle den Eigentraditionen der einzelnen Kulturen und Völker zukomme. Das Zweite Vatikanische Konzil, dem er mit seinen Ausführungen zuvorkam, suchte einige der Fragen zu beantworten. Wie die Konzilsväter so stellten auch die Päpste der nachkonziliaren Ära fest, dass die Vielfalt der kirchlichen Einheit keineswegs im Wege stehe, sondern die Universalität und Katholizität der Kirche Eigenberechtigung und Geltung der Verschiedenheit vielmehr voraussetze.

Im englischsprachigen Raum hat sich zuletzt *Sean T. Doyle* intensiv mit dem Verhältnis zwischen Rom und den katholischen Ostkirchen auseinandergesetzt. Ausgehend vom Tridentinischen Konzil, zeichnet er den Weg der Anerkennung der Autonomie der ostkirchlichen Gemeinschaften nach. Dabei geht er unter besonderer Berücksichtigung der kontinuierlichen Anwendung der »Pamphilian jurisprudence« in einem je eigenen Kapitel auf die rechtliche Autonomie der Ostkirchen unter Papst Benedikt XIV., die Einengung dieser Autonomie unter Papst Pius IX., den ersten Versuch einer Kodifizierung ostkirchlichen Rechtes sowie den Beitrag des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Entwicklung bis zur Promulgation des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* ein.⁵⁸ Die »Pamphilian jurisprudence«, in der er das Fundament der Berücksichtigung der Autonomie der Ostkirchen erblickt, sollte – wie er in seiner Arbeit mit Vehemenz vertritt – durch das Lehramt eine immerwährende Bestätigung erfahren. Dazu formuliert er konkludierend: »Such an affirmation will safeguard the juridic distinctiveness and proper autonomy of the Eastern communities. It has been objected that such jurisprudence does not fit with the statement of *Orientalium Ecclesiarum* declaring the equal dignity of all Churches; such an ›exemption‹ for Eastern Churches makes them appear still to be oddities within the Catholic Church, requiring special norms. However, this jurisprudence can be justified as a form of subsidiarity; the Roman pontiff is to be presumed to act at the lowest reasonable level when he legislates. Thus, without any indication to the contrary, an apparently universal norm is in fact limited in application to the Latin Church. Hopefully, this discussion of the importance of the Pamphilian jurispru-

57 Ebd. 1.

58 Vgl. S. T. Doyle, *The Apostolic See and the Eastern Catholic Churches: From the Tridentine era to the present*.

dence in recognizing Eastern juridic autonomy will support and even strengthen such recognition into the future.«⁵⁹

Was die Entwicklung der Rituskirchen zu Kirchen eigenen Rechtes sowie Funktion und Bedeutung der Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* anbelangt, um die es in dieser Arbeit vorrangig geht, finden wir im deutschsprachigen Raum – wie bereits gesagt – kaum nennenswerte Beiträge, die über die komprimierte Kommentarliteratur hinausgeht.⁶⁰ Andreas Kowatsch geht im Rahmen seiner Habilitationsschrift, die sich ausführlich dem Rechtsbegriff der *Ecclesia particularis* widmet, immerhin kurz auf das Beziehungsgefüge der Begriffe *Ecclesia particularis*, *Ecclesia sui iuris* und ›Ritus‹ ein.⁶¹ Auch Jiří Dvořáček beschäftigt sich in seiner Habilitationsschrift zur Apostolischen Exarchie in der Tschechischen Republik mit der Revision des Begriffes Ritus in der Arbeit der PCCICOR⁶², der Rechtsstellung der *Ecclesia sui iuris*⁶³ und dem ›Ritus‹ im CCEO⁶⁴. Schon in einem früheren tschechischsprachigen Aufsatz hatte er dem Konzept der *Ecclesia sui iuris* besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dabei einerseits die Entwicklung vom Motu proprio *Postquam apostolicis litteris* aus dem Jahre 1952 bis zum gültigen CCEO von 1990 nachgezeichnet, dies unter besonderer Berücksichtigung von c. 27 CCEO, andererseits einen Überblick über die bestehenden Ostkirchen, insbesondere die Apostolische Exarchie in der Tschechischen Republik geboten.⁶⁵

Eine weitere Ausnahme im deutschsprachigen Raum ist Sabine Demel, die das Konzept der *Ecclesia sui iuris* auf die Bischofskonferenz überträgt. In einem eigenen Beitrag formuliert sie entsprechende verfassungsrechtliche Anregungen des CCEO für den CIC/1983.⁶⁶ Dabei beschreibt sie die katholische Kirche als Gemeinschaft von Teilkirchen, die sich wiederum zu eigenen Gemeinschaften unterhalb der universalkirchlichen Ebene zusammenschließen könnten. Als eine solche Instanz zwischen Gesamt- und Teilkirche im CIC/1983 benennt sie die Bischofskonferenz. Die »eigenberechtigte Kirche« qualifiziert sie als »autonome Verfassungsebene zwischen

59 Ebd. 542; zu Doyles Studie und der »pamphilian jurisprudence« vgl. A. M. Hlabse, *The Pamphilian Jurisprudence's Influence on Eastern Ecclesial Self-Governance* 161–175.

60 I. Riedel-Spangenberg, *Grundbegriffe des Kirchenrechts*, erwähnt den Begriff der *Ecclesia sui iuris* bzw. der Kirche eigenen Rechtes überhaupt nicht. In dem von S. Haering und H. Schmitz herausgegebenen Lexikon des Kirchenrechts leuchtet der Begriff der *Ecclesia sui iuris* lediglich im Zusammenhang mit dem Ritus auf (vgl. S. Lederhilger, *Ritus* 855 f.). R. Potz, *Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* 110–111, geht nur ganz kurz auf das Konzept der *Ecclesia sui iuris* ein. Helmuth Pree nimmt vermögensrechtliche Aspekte rund um die *Ecclesia sui iuris* in den Blick (Ders., *Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts* 1480, 1498; Ders., *Der Erwerb von Kirchenvermögen* 1531).

61 Vgl. A. Kowatsch, *Personale teilkirchliche Gemeinschaften*. »*Ecclesia particularis*« als Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die Anwendung personaler Kriterien in der Umschreibung von Teilkirchen 61 ff.; der Frage nach der *Ecclesia particularis* hat kurz nach Erscheinen des revidierten Codex Iuris Canonici schon Roch Pagé eine eigene Studie gewidmet (vgl. Ders., *Les Églises particulières*. Tome I. *Leurs structures de gouvernement selon le code de droit canonique de 1983* 13 ff.)

62 Vgl. J. Dvořáček, *Die Apostolische Exarchie in der Tschechischen Republik*. *Studien zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft einer griechisch-katholischen Kirche* 87 ff.

63 Vgl. ebd. 90 f.

64 Vgl. ebd. 91 ff.

65 Vgl. J. Dvořáček, *Pojem cirkve sui iuris v současném církevním právu* 106 ff.

66 Vgl. S. Demel, *Die Bischofskonferenz als eigenberechtigte Kirche* 61 ff.

Gesamt- und Teilkirche«⁶⁷; in ihr sieht sie schließlich ein »Zukunftsmodell für die Bischofskonferenz«.⁶⁸

Noch bevor der CCEO 1990 von Papst Johannes Paul II. promulgiert wurde, berichtete *Ivan Žužek* – der ab dem 22. Oktober 1977 als Sekretär der Reformkommission für die Revision des Rechtes der Ostkirchen (PCCICOR) fungierte⁶⁹ – über den Stand der Reformberatungen, insbesondere über den Status der katholischen Ostkirchen als *Ecclesiae sui iuris*.⁷⁰ Schon in einem Beitrag älteren Datums hatte er sich mit der Frage auseinandergesetzt, was eine Ostkirche bzw. ein ostkirchlicher Ritus überhaupt sei.⁷¹ Außerdem ging er als Relator der Frage der Autorität des Patriarchen über eigene Gläubige außerhalb des eigenen Territoriums nach.⁷² Seine Aufsätze, aber auch die Werke *George Nedungatts* – dessen Kommentar zum CCEO inzwischen in zweiter Auflage vorliegt –⁷³ sind deshalb von besonderem Interesse, weil sie direkten Einblick in die Beratungen der Reformkommissionen bieten, an deren Sitzungen beide Kanonisten teilgenommen haben. *Žužek* geht dezidiert auf die Entwicklungsgeschichte des Begriffes »Ritus« in Abgrenzung zu jenem der *Ecclesia particularis* ein. Er stellt heraus, welchen Stellenwert beide Begriffe auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil einnahmen und wie man im Rahmen der Reformberatungen mit ihnen umgegangen ist und wie es letztlich zu dem heute gebräuchlichen Terminus *Ecclesia sui iuris* kam. Zudem zeigt er auf, welche Bedeutung dem Ritus als liturgischem, disziplinärem, spirituellem und theologischem Erbe der einzelnen *Ecclesiae sui iuris* zukommt.⁷⁴ Mit Blick auf den vom Konzil unterschiedlich gebrauchten Begriff der *Ecclesia particularis* geht er zugleich auf die seinerseits und im Rahmen der Reformberatungen mit *George Nedungatt* geführte Diskussion um den theologischen und rechtlichen Status der Ostkirchen ein.⁷⁵ Dabei stehen letztlich zwei Fragen im Raum: Handelt es sich bei den katholischen Ostkirchen nicht – wie im Dekret über die Ostkirchen angedacht – um *Ecclesiae particulares* der katholischen Kirche, um Teilkirchen also? Und erscheint der von der Codex-Reformkommission gewählte Begriff der *Ecclesia sui iuris* wirklich angemessen, die theologische und kirchenrechtliche Natur der katholischen Ostkirchen umfassend zu benennen?

George Nedungatt hat sich bereits sehr früh und eingehend zu dieser Frage geäußert.⁷⁶ Mit Verweis auf das vom Konzil verabschiedete Dekret über die Ostkirchen qualifiziert er die entsprechenden Kirchen als *Ecclesiae particulares*. Im Grunde spricht er sich für ein Drei-Ebenen-Modell aus, das die Instanz dieser Teilkirchen

67 Ebd. 65.

68 Ebd. 70.

69 Vgl. Papst Johannes Paul II., Praefatio 1047–1060, 1056; dt. Übersetzung der Vorrede, in: L. Müller/M. Krutzler, Kodex der Kanones der Orientalischen Kirchen. Lateinisch-deutsche Ausgabe 55.

70 Vgl. I. Žužek, Les «Ecclesiae sui iuris» dans la révision du droit canonique 315–329.

71 Vgl. I. Žužek, Che cosa è una Chiesa, un Rito Orientale? 263–277.

72 Vgl. I. Žužek, Canons Concerning the Authority of Patriarchs over the Faithful of their own Rite who live outside the Limits of Patriarchal Territory 3–33.

73 G. Nedungatt/G. Ruysen, A guide to the Eastern code. A commentary on the code of canons of the Eastern Churches.

74 Vgl. I. Žužek, Les «Ecclesiae sui iuris» dans la révision du droit canonique 315.

75 Vgl. ebd. 321 ff.

76 Vgl. G. Nedungatt, Ecclesia universalis, particularis, singularis 75–87; auch in jüngerer Zeit Ders., From Particular Churches to Churches sui iuris 63–91.

zwischen der *Ecclesia universalis* einerseits und der *Ecclesia singularis* andererseits angesiedelt sieht.⁷⁷ Im Begriff *Ecclesia sui iuris*, dessen Entstehungsgeschichte er beschrieben und den er einer umfangreichen Kritik unterzogen hat⁷⁸, erblickt Nedungatt einen rein kanonistischen Terminus, der nichts über die theologische Qualität dieser Kirchen aussagt. Genau genommen unterscheidet er die historische bzw. soziologische Komponente, wofür seines Erachtens der Begriff ›katholische Ostkirchen‹ angemessen erscheint, die ekklesiologische Komponente, für die der Begriff ›Teilkirche‹ passend sei, schließlich die kanonistische Komponente, auf die sich der im Kirchenrecht gebräuchliche Begriff der *Ecclesia sui iuris* bezieht.⁷⁹ Für ihn ergibt sich die Notwendigkeit einer triadischen Terminologie der kirchlichen Verfassung aus der Struktur der Kirche.⁸⁰ Obwohl Nedungatt stichhaltige und nachvollziehbare Argumente für den Gebrauch des für die Ostkirchen auch vom Konzil verwendeten Begriffes *Ecclesia particularis* vorlegen konnte, entschied sich die Reformkommission am Ende ihrer Beratungen für die Kompromissformel der *Ecclesia sui iuris*.⁸¹

Zu den ersten Kanonisten, die sich im Rahmen wissenschaftlicher Beiträge mit Konzept und Bedeutung der Rechtsfigur der *Ecclesia sui iuris* beschäftigten, gehört außerdem Marco Brogi. Sein 1991 – also kurz nach Inkrafttreten des CCEO – veröffentlichter Aufsatz zu den Kirchen eigenen Rechtes in diesem Gesetzbuch, blickt einerseits auf die theologischen Grundlagen des Zweiten Vatikanums, dabei insbesondere auf den Begriff der ›Teilkirchen‹, andererseits auf die *Ecclesia sui iuris* in der Gesetzgebung des CIC und des CCEO. Einen dritten Punkt widmet er schließlich dem Partikularrecht, wie es im CCEO grundgelegt ist.⁸² Brogi widmete sich in einem ein Jahr später veröffentlichten Beitrag außerdem den Strukturen der *Ecclesiae sui iuris*, wie sie im CCEO normiert sind. Dabei blickt er wiederum auf die Lehre des Konzils, um sich anschließend den Organen der einzelnen Kirchen eigenen Rechtes zu widmen.⁸³

Dass es diverse Auffassungen zur Natur und zum Status der *Ecclesia sui iuris* unter Kanonisten gab und gibt, blieb auch nach Promulgation des CCEO nicht verborgen. Schnell standen sich die Vertreter der verschiedenen Auffassungen gegenüber. Péter Szabó zeigte in einem 1996 veröffentlichten Beitrag auf, welche, sich teils widersprechenden Ansichten zur Natur und zur Funktion der *Ecclesia sui iuris* vertreten werden. Dabei kommt er zu dem bemerkenswerten Ergebnis, dass es sich bei den Kirchen eigenen Rechtes um *Ecclesiae*, Subjekte der kirchlichen Gemeinschaft handelt, deren Strukturen die wahren Elemente der Kirche aufweisen und die Kirche Christi spiegeln und repräsentieren.⁸⁴ Élias Sleman unternahm es sodann, einen historischen Abriss der Entwicklung vom Ritus zur *Ecclesia sui iuris* in französischer Sprache zu zeichnen. Sein Beitrag ist deshalb von Interesse, weil er aus einer ausführ-

77 Vgl. ebd. 75 ff.

78 Vgl. G. Nedungatt, *Renewal of Life and Law. An Indian Contribution* 49 ff.

79 Vgl. G. Nedungatt, *Churches sui iuris and Rites* (cc. 27–41) 101.

80 Vgl. G. Nedungatt, *Ecclesia universalis, particularis, singularis* 86.

81 Vgl. V. Feldhans, *Ecclesia sui iuris and the local church: An investigation in terminology* 355, Anm. 23.

82 Vgl. M. Brogi, *Le Chiese sui iuris nel Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* 517 ff.

83 Vgl. M. Brogi, *Strutture delle Chiese orientali sui iuris secondo il C.C.E.O.* 299 ff.

84 P. Szabó, *Opinioni sulla natura delle chiese «sui iuris» nella canonistica odierna* 235 ff.

lichen Analyse des Begriffes des ›Ritus‹ einerseits und des Begriffes der *Ecclesia sui iuris* andererseits besteht.⁸⁵

Dass auch die lateinische Kirche – wie im Verlauf dieser Arbeit näher beleuchtet wird – eine *Ecclesia sui iuris* ist, stellt *John D. Faris* in einem Aufsatz aus dem Jahr 2002 heraus.⁸⁶ Darin geht er ausdrücklich auf den Begriff der *Ecclesia sui iuris* und seine Entstehungsgeschichte sowie die verschiedenen Kategorien der *Ecclesiae sui iuris* ein.⁸⁷ Er zeigt darin auch auf, warum der von der Codex-Reformkommission gewählte Begriff nicht vollends zufriedenstellend und überzeugend ist⁸⁸, wie der inzwischen von Papst Benedikt XVI. abgelegte Titel des ›Patriarchen des Westens‹ zu verstehen ist⁸⁹ und welche Anregungen zur Reform die lateinische Kirche aus der patriarchalischen bzw. synodalen Leitung der Ostkirchen aufnehmen kann⁹⁰.

Als Ergebnis einer gemeinsamen Tagung von Kanonisten, die am 6. und 7. März 2004 in Košice stattfand, hat *Luis Okulik* einen Sammelband in italienischer Sprache herausgegeben, in dem verschiedene Beiträge veröffentlicht sind, die sich mit Aspekten des Konzeptes der *Ecclesia sui iuris*, vor allem mit Kriterien der Identifikation und Abgrenzung auseinandersetzen.⁹¹ Während *Pablo Gefaell* darin der Frage nachgeht, ob es sich bei den *Ecclesiae sui iuris* um eine ›Ecclesiofania‹ handelt oder nicht⁹², ruft *Sunny Kokkaralayil* die vom PCCICOR formulierten Prinzipien zur Codexreform in Erinnerung⁹³. Von besonderem Interesse erscheinen Kokkaralayils Ausführungen zum Ritus und der Nomenklatur der katholischen Ostkirchen.⁹⁴ *Jobe Abbass* geht indes auf die Subsidiarität und Autonomie im CCEO ein⁹⁵, *Péter Szabó* auf die gesetzgeberische Autonomie der *Ecclesiae sui iuris*, insbesondere auf die Grenzen und die Funktion der Autonomie⁹⁶. Für das Thema dieser Arbeit erscheint schließlich der Beitrag *Cyril Vasil's* von Interesse, in dem es um die Ethnizität der *Ecclesiae sui iuris* bzw. die ethnische Identifikation derselben im *Annuario Pontificio* geht.⁹⁷

85 Vgl. É. Sleman, De « ritus » à « Ecclesia sui iuris » dans le code des canons des églises orientales 253 ff.

86 Derselben Auffassung sind auch andere Autoren wie etwa George Nedungatt (vgl. Ders., Churches sui iuris and rites (cc. 27–41) 100), G. Gricoriță (vgl. ders., L'autonomie ecclésiastique selon la législation canonique actuelle de l'église orthodoxe et de l'église catholique. Étude canonique comparative 425) oder L. Müller und C. Ohly (vgl. dies., Katholisches Kirchenrecht. Ein Studienbuch 246).

87 Vgl. J. D. Faris, The Latin Church sui iuris 280 ff.

88 Vgl. ebd. 285 f.

89 Vgl. ebd. 288 ff.; vgl. dazu u. a. M. Rehak, Der Verzicht des Bischofs von Rom auf den Titel »Patriarch des Okzidents« und die kanonische Verfassung der katholischen Kirche. Geschichte – Kirchenrecht – Ekklesiologie.

90 Vgl. ebd. 290 ff.

91 Vgl. L. Okulik, Le chiese sui iuris. Criteri di individuazione e delimitazione.

92 Vgl. P. Gefaell, Le Chiese sui iuris: ›Ecclesiofania‹ o no? 7–26; an anderer Stelle widmet sich Gefaell zudem einer Verhältnisbestimmung beider Codices (vgl. Ders., Relations entre les deux « codes » de l'unique « Corpus Iuris Canonici » 165–180).

93 Vgl. S. Kokkaralayil, The Guideline ›Riti e Chiese Particolari‹ applied in CCEO: history and appraisal 27–40.

94 Vgl. ebd. 29 ff.

95 Vgl. J. Abbass, Subsidiarity and the Eastern Code 41–65.

96 Vgl. P. Szabó, Autonomia disciplinare come carattere del fenomeno dell'Ecclesia sui iuris: ambito e funzioni 67–96.

97 C. Vasil', Etnicità delle Chiese sui iuris e l'Annuario Pontificio 97–108.

Auch *Georgică Gricoriță* hat sich ausführlich mit den *Ecclesiae sui iuris* auseinandergesetzt.⁹⁸ Seine ebenfalls italienischsprachige Studie konzentriert sich auf zwei Themenschwerpunkte: Zum einen das Konzept der *Ecclesia sui iuris* in den kirchlichen Dokumenten, insbesondere in den Konstitutionen und Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils⁹⁹, zum anderen in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen päpstlichen Gesetzgebung, d. h. im CIC/1983, im CCEO und in der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus*¹⁰⁰. In einem letzten Kapitel geht er auf das Konzept der *Ecclesia sui iuris* in der aktuellen katholischen Ekklesiologie und die Konsequenzen der Anwendung dieses Konzeptes ein.¹⁰¹ Sein Ansatz ist besonders aus ökumenischer Perspektive von Relevanz, zeigt er doch, dass das Konzept der *Ecclesiae sui iuris* durchaus auch von Bedeutung für den interekkesialen Dialog ist. Gricoriță nimmt – anders als andere Autoren – den für die *Ecclesiae sui iuris* bedeutsamen Aspekt der Autonomie in den Blick, der im Rahmen dieser Arbeit näher beleuchtet werden soll. Angesichts der Tatsache, dass die katholischen Ostkirchen in gewisser Abhängigkeit zum Apostolischen Stuhl stehen, spricht Gricoriță folgerichtig auch von semi-autonomen Kirchen.¹⁰²

Auch *Vittorio Parlato* unternahm es 2008, Konzept und Status der *Ecclesia sui iuris* zu untersuchen und dabei besonders auf die Frage nach dem Ritus, den Strukturen und die verschiedenen, im CCEO verankerten Arten von *Ecclesiae sui iuris* einzugehen.¹⁰³ Auf die Begriffsgeschichte der *Ecclesia sui iuris* richtet *Luis Okulik* den Fokus in einem 2009 veröffentlichten Aufsatz, in dem er sich Bedeutung und Grenzen der Definition der Kirche eigenen Rechtes widmet. Ausgehend von einer Definition dieser Kirchen geht er unter Nennung der ekklesiologischen Quellen, wie sie besonders vom Zweiten Vatikanischen Konzil geöffnet wurden, mitunter auf den Beitrag der Reform-Kommission ein, um sich ferner dem Prinzip der Autonomie¹⁰⁴, den konstitutiven Elementen der *Ecclesia sui iuris* und der Frage zu widmen, ob die lateinische Kirche ebenfalls als *Ecclesia sui iuris* zu betrachten sei. Okulik versäumt nicht, aus den vorgenommenen Betrachtungen Schlüsse für die Entwicklung der kirchlichen Rechtsordnung zu ziehen.¹⁰⁵ Zum Konzept der *Ecclesia sui iuris* äußerte sich Okulik auch auf dem XIX. Kongress für das Recht der Ostkirchen. Sein Beitrag wurde 2010 zusammen mit den übrigen Beiträgen im Jahrbuch der Gesellschaft für

98 Vgl. G. Gricoriță, Il concetto di Ecclesia sui iuris. Un'indagine storica, giuridica e canonica.

99 Vgl. ebd. 17 ff.

100 Vgl. ebd. 57 ff.

101 Vgl. ebd. 107 ff.

102 Vgl. ebd. 117.

103 Vgl. V. Parlato, Concetto e status di Ecclesia sui iuris. Rito, struttura ecclesiale, pluralità di tipologie 131 ff.

104 Mit der »Autonomia disciplinare« hatte sich Jahre zuvor schon Péter Szabó auseinandergesetzt (vgl. Ders., Ancora sulla sfera dell'autonomia disciplinare dell'Ecclesia sui iuris 157–213, 157 ff.); der Autonomie in den Ostkirchen widmete sich im Übrigen der XIX. Kongress der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen: Kanon XXI. Jahrbuch für das Recht der Ostkirchen, Autonomie in den Ostkirchen, Hennef 2010.

105 Vgl. L. Okulik, Significato e limiti della definizione di chiesa sui iuris 67 ff.

das Recht der Ostkirchen veröffentlicht. Darin geht es vor allem um den terminologischen Wandel vom Ritus zur Kirche eigenen Rechtes.¹⁰⁶

Von besonderem Interesse ist auch eine zweiteilige italienischsprachige Studie *Natale Loda* aus dem Jahr 2012, in der es um die Entwicklung vom Ritus zur Kirche eigenen Rechtes geht. Loda bietet einen umfassenden Blick, der sich nicht nur auf das Problem der Gleichheit und Würde der Kirchen des Westens und des Ostens und den Ritus richtet, sondern auch auf die Krise des Prinzips der Würde und der Gleichheit unter Berücksichtigung der Geschichte der *praestantia ritus latini*. Sehr ausführlich geht Loda auf den Wandel von der Rituskirche zur Kirche eigenen Rechtes im Rahmen des Kodifikationsprozesses ein.¹⁰⁷

In einem aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums der Promulgation des CCEO verfassten Beitrages zur Bindung der lateinischen Kirche an den CCEO, nimmt *Jobe Abbass* mitunter die Bedeutung des Ausdrucks *Ecclesia sui iuris* für die lateinische Kirche in den Blick.¹⁰⁸ Dabei nennt er unter Anknüpfung an eine 2011 vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte veröffentlichten *nota explicativa* zur Bindungswirkung des CCEO zunächst die neun Canones des CCEO, in denen die lateinische Kirche explizit erwähnt wird, um sich anschließend einer Analyse jener Canones zu widmen, die die Formulierung *Ecclesia sui iuris* enthalten¹⁰⁹ oder in denen die lateinische Kirche *ex natura rei* angesprochen ist.¹¹⁰ In einem letzten Schritt untersucht Abbass das Verhältnis beider Codices zueinander, veranschaulicht anhand ihrer Komplementarität.¹¹¹

2024 veröffentlichte Manuel José Torreblanca Salazar seine der Theologischen Fakultät Lugano vorgelegte Dissertationsschrift unter dem Titel »Lo status ecclesio-logico delle Chiese sui iuris«. Die in drei Kapitel gegliederte Arbeit schlüsselt die zentralen theologischen und kanonistischen Grundlagen der Kirchen eigenen Rechtes auf, konsultiert dazu wesentliche Abschnitte aus der Kirchenkonstitution und dem Ostkirchendekret des II. Vatikanums und analysiert die in Zusammenhang mit der *Ecclesia sui iuris* stehenden Begrifflichkeiten nach geltendem Recht. Ferner stellt die Arbeit zwei Denkschulen gegenüber, die sich einer Deutung des ekklesiologischen Charakters der *Ecclesiae sui iuris* widmen: einerseits jener, die die Kirchen eigenen Rechtes als rein ethnisch-soziologische Größe verstehen, andererseits jener, die ihre ekklesiologische Bedeutung ausdrücklich betonen. Abschließend sucht die Arbeit nach einer eigenen ekklesiologischen Begründung der Kirchen eigenen Rechtes auf Grundlage des konziliaren Communio-Gedankens und einer eucharistisch verdichteten Ekklesiologie.¹¹²

Erwähnenswert ist nicht zuletzt die Studie des rumänischen Kanonisten *William Bleiziffer*, der sich eingehend mit dem Partikularrecht der rumänischen griechisch-katholischen Kirche auseinandergesetzt und dabei einen kurzen Blick auf die Ent-

106 Vgl. L. Okulik, L'evoluzione terminologica nel diritto canonico orientale della chiesa cattolica: Da »ritus« a »ecclesia sui iuris« 43 ff.

107 Vgl. N. Loda, Dal ritus alla Chiesa sui iuris: Storia e problemi aperti (I parte) 173 ff.

108 Vgl. J. Abbass, Le code oriental et l'église latine 39 ff.

109 Vgl. 39 ff.

110 Vgl. ebd. 74 ff.

111 Vgl. ebd. 84 ff.

112 M. J. Torreblanca Salazar, Lo status ecclesio-logico delle Chiese sui iuris.

stehung des CCEO und das Konzept der *Ecclesia sui iuris* geworfen hat.¹¹³ Als ein englischsprachiger Vertreter der syro-malabarischen Kirche hat sich schließlich auch *Sebastian Vaniyapurackal* noch einmal ausführlich mit der *Ecclesia sui iuris* beschäftigt. Während er sich in einem seiner Beiträge der Entwicklung des Begriffes der *Ecclesia particularis seu ritus* im Konzilsdekret *Orientalium Ecclesiarum* zu dem im CCEO verankerten Begriff der *Ecclesia sui iuris* widmet¹¹⁴, blickt er in einem anderen Aufsatz auf das Konzept der *Ecclesia sui iuris* im CCEO¹¹⁵. Das Ergebnis, zu dem letztgenannter Beitrag mit Blick auf die Autonomie und die Anerkennung der Ostkirchen u. a. kommt, ist besonders erwähnenswert, weil es für den Stellenwert und das Selbstverständnis der Kirchen eigenen Rechtes eine große Rolle spielt: »Therefore, it is critical to remember that even before a Church sui iuris is recognized as such, it is first and foremost a Church.«¹¹⁶

113 Vgl. W. Bleiziffer, *Ius particulare in Codice Canonum Ecclesiarum Orientalium. Dreptul particular al bisericii române unite cu Roma, greco-catolică. Actualitate și perspective* 25 ff.

114 Vgl. S. Vaniyapurackal, *The coinage history of the term »Ecclesia particularis seu ritus« in Orientalium Ecclesiarum leading to »Ecclesia sui iuris« in CCEO* 77 ff.

115 Vgl. S. Vaniyapurackal, *The Concept of Church Sui Iuris in CCEO* 163 ff.

116 Ebd. 176.